

Charakter der verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 90a StGB ab. Und weil die Angeklagten die angeblich verfassungsfeindliche Zielsetzung dieser Organisationen erheblich gefördert hätten, bezeichnet die Anklage sie als „Rädelsführer“!

Eine weitere erstaunliche und ebenso gewaltsame Konstruktion der Anklageschrift geht dahin, Solidaritätsaufrufe für eingekerkerte Patrioten und die Entfaltung einer Protestbewegung gegen die Justizwillkür in politischen Strafverfahren als verfassungsverräterische Zersetzung gemäß § 91 StGB anzusehen. Dieser Tatbestand, der mit § 90a und den übrigen Bestimmungen über Staatsgefährdung durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz in das westdeutsche StGB eingefügt wurde, soll offensichtlich dazu dienen, jede Kritik an der Tätigkeit des westdeutschen Staatsapparats zu unterdrücken. Es ist bezeichnend, daß diese ihrem klaren Wortlaut nach zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung gedachte Bestimmung gerade gegen diejenigen Kräfte angewendet wird, die sich auf das Grundgesetz stützen, wenn sie gegen grundgesetzwidrige Handlungen der westdeutschen Justizbehörden protestieren. Auch in diesem Zusammenhang ist für die Strafverfolgungsorgane die Tatsache der ehemaligen Zugehörigkeit der beschuldigten Bürger zur Kommunistischen Partei das ausschlaggebende Kriterium!

So kommt in der gesamten Anklage zum Ausdruck, daß nicht die wirkliche, allerdings in Einklang mit dem Grundgesetz stehende Tätigkeit der Beschuldigten als Grundlage der Beurteilung genommen wird, vielmehr die konsequent fortschrittliche Gesinnung, die sie zum Ärger des Generalbundesanwalts trotz des Verbots der KPD auch weiterhin aufrechterhalten, bestraft werden soll.

Als ein die angebliche Verfassungswidrigkeit kennzeichnendes Merkmal der „kommunistischen Gesinnung“ wird die Freundschaft zur Sowjetunion hervorgehoben; das erste Beweisziel der Anklage für die behauptete Verfassungsfeindlichkeit³ besagt nichts anderes, als daß Dr. Mertens, Dr. Frenkel und ihre Freunde für die Freundschaft mit der Sowjetunion eingetreten sind. Damit bringt der Generalbundesanwalt

3 a. a. O. S. 19.

zum -Ausdruck, daß für ihn die Antisowjethetze nicht nur zur Staats- und Anklagepolitik, sondern auch zum Kriterium der Verfassungsmäßigkeit geworden ist — immerhin eine erstaunliche Konzeption, wenn man bedenkt, daß die Bundesrepublik in diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion steht.

Bezeichnend für die unsachliche Methode der Anklageschrift sind ihre Ausführungen über die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen, die auch dazu dienen sollen, den verfassungswidrigen Charakter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen zu begründen. Dies wäre allerdings unmöglich gewesen, wenn Charakter und Zielrichtung dieser internationalen Organisation wahrheitsgemäß geschildert worden wären, die bekanntlich in rechtsvergleichenden Studien, freundschaftlichem internationalem Erfahrungsaustausch zwischen Juristen und Eintreten für Völkerrecht und demokratische Freiheiten bestehen. Obwohl der Generalbundesanwalt die Druckschriften der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen offensichtlich genau studiert hat, stellt er unvermittelt die These auf, die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen sei „gegen die Demokratie westlicher Prägung gerichtet“⁴, und benutzt diese völlig unbewiesene und unbeweisbare Behauptung als selbständigen, für sich allein bereits genügenden „Beweis“ der angeblichen Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen, da sie als Sektion der Internationalen Vereinigung angehöre.

So bewahrheiten sich mit dieser Anklage die wahren Worte, die die ADJ bereits nach Erlaß des Blitzgesetzes ausgesprochen hat, daß nämlich jede Kritik, jede Opposition gegenüber der Justiz und der Politik der Bundesregierung auf Grund der willkürlichen Auslegung und Anwendung der kautschukartig gefaßten und subjektivierten Tatbestände bestraft werden soll. Deshalb muß angesichts dieser Anklage an alle demokratischen Juristen der Welt der Appell gerichtet werden, nicht zuzulassen, daß die demokratischen Juristen Westdeutschlands, die einen aufrechten Kampf gegen Gesinnungsverfolgungen führen, selbst zum Opfer der Gesinnungsverfolgung werden.

4 a. a. O. S. 35.

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl 1958

Berichterstattung vor dem Kreistag in Eisenach

Am 4. Dezember 1957 führte das Kreisgericht Eisenach die Berichterstattung vor dem Kreistag durch, und zwar unter Beschränkung auf das Thema: „Die vom Gericht geleistete Schöffenarbeit in der vergangenen Schöffenperiode und die Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen 1958“. Diese Beschränkung war im Hinblick darauf, daß im I. Quartal 1957 die Rechtsprechung des Kreisgerichts bereits Gegenstand der Berichterstattung vor dem Kreistag war und im I. Quartal 1958 wieder ein Bericht über die Schwerpunkte der Rechtsprechung gegeben werden soll, richtig. Der Bericht gab einen gründlichen Überblick über alle zum Thema gehörigen Fragen und wurde von den Abgeordneten mit Interesse aufgenommen. Der Berichterstattung des Kreisgerichtsdirektors war bereits der umfassende Punkt „Anwendung des 33. Plenums des Zentralkomitees der SED auf dem Gebiete der Landwirtschaft“ vorgegangen, und die Tagesordnung sah noch die Behandlung von zwei weiteren Themen vor. Deshalb wurde auch die Entwicklung einer Diskussion über die Schöffentätigkeit vom Leiter der Kreistagssitzung nicht besonders gefördert. Dennoch setzten sich sieben Abgeordnete ernsthaft mit dem Inhalt des Berichts, d. h. mit den Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen, auseinander, und auch einer der an der Kreistagssitzung teilnehmenden Bürgermeister des Kreises Eisenach berichtete über die bisherigen Ergebnisse der Wahlvorbereitung in seiner Gemeinde. Der Vorsitzende des Rates des Kreises

unterstrich die Wichtigkeit der Berichterstattung des Gerichts dadurch, daß er zu diesem Tagesordnungspunkt ein Schlußwort für notwendig erachtete. Jedoch kam es nicht zur Beschlußfassung über die Vorschläge des Direktors hinsichtlich der Aufgaben der Volksvertreter zur Verbesserung der Schöffenarbeit und ihrer Mitwirkung bei der Durchführung der Schöffenwahlen, obwohl auch diese Punkte Zustimmung gefunden hatten. Die Ursache hierfür ist in den allgemeinen Mängeln der Vorbereitung von Berichterstattungen, auf die noch eingegangen wird, zu suchen.

Die Justizverwaltungsstelle Erfurt schätzt diese Berichterstattung in Eisenach ihrem Inhalt wie auch der Aufnahme nach, die sie beim Kreistag gefunden hat, als die am besten verlaufene von allen bisher im Bezirk Erfurt durchgeführten Berichterstattungen ein. Dennoch muß auf einige prinzipielle Mängel hingewiesen werden, die den Erfolg dieser an sich guten Veranstaltung schmälerten. Als Ausgangspunkt hatte der Direktor des Kreisgerichts die Schlußfolgerungen des 33. Plenums des Zentralkomitees und die Feststellungen des Genossen Walter Ulbricht über die Garantien für die Stabilität und Sicherung des sozialistischen Rechts gewählt. Unter Bezugnahme auf die dritte Garantie, nämlich die Tatsache, daß in der DDR die Volksvertretungen und damit das Volk die Grundsätze der Rechtsprechung bestimmen, begründete der Referent überzeugend, daß die entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 regelmäßig durchzuführenden Berichterstattungen eine sehr wichtige Form der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen darstellen. Die Vorbereitung der Berichterstattung zeigte